

VORLAGE FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Drucks.Nr. : 39 (136)

Datum : **9. September 2021**

Vorlegende Abteilung: Steuern & Abgaben

Sachbearbeiter/in: Frau Gerkis

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Erlass einer Hebesatzsatzung für die Gemeinde Höchst i. Odw. für das Haushaltsjahr 2022

Erläuterungen:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern können – wie bereits seit Jahren praktiziert – durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgelegt werden. Diese dient lediglich dazu, die Rechtssicherheit des Verwaltungshandelns bei der fristgerechten Veranlagung und Bescheid-Generierung bis zum Beschluss der Haushaltssatzung zu gewährleisten und sicher zu stellen.

Um nicht zuletzt eine Planungsgrundlage für die Haushaltssatzung und Haushaltsplanung zu schaffen und der Verwaltung an die Hand zu geben, empfiehlt es sich somit eine separate Hebesatzsatzung vor der Haushaltssatzung zu beschließen. Eine nachträgliche Änderung kann jederzeit im Zuge der Haushaltsberatungen durch die Haushaltssatzung erfolgen, sollte dies als notwendig angesehen werden.

Es wird vorgeschlagen im Rahmen der Hebesatzsatzung die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2022 analog den Hebesätzen des Haushaltsjahres 2021 unverändert fortzusetzen. Somit werden die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A - land- und forstwirtschaftliche Betriebe	450 v.H.
Grundsteuer B - Grundstücke	450 v.H.
Gewerbsteuer	380 v.H.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung für die Gemeinde Höchst i. Odw. wird mit folgenden Hebesätzen beschlossen:

Grundsteuer A - land- und forstwirtschaftliche Betriebe	450 v.H.
Grundsteuer B - Grundstücke	450 v.H.
Gewerbsteuer	380 v.H.

Die Hebesatzsatzung ist für das Haushaltsjahr 2022 gültig.

Handzeichen Sachbearbeiter/in

Handzeichen Abteilungsleiter/in

Handzeichen Bürgermeister
bzw. Vertreter/in

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer**

- Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. am

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2022.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Höchst i. Odw., den

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Höchst i. Odw.



Bitsch, Bürgermeister